

Professor Dr. Thomas Riehm  
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches  
Privatrecht, Zivilverfahrensrecht  
und Rechtstheorie



Prof. Dr. Thomas Riehm, Innstr. 39, 94032 Passau

An den Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

Tel.: 0851/509-2240  
Fax: 0851/509-2242  
Mail: [lehrstuhl.riehm@uni-passau.de](mailto:lehrstuhl.riehm@uni-passau.de)  
Anschrift: Innstr. 39, Zi. 310  
94032 Passau

Passau, 11. Dezember 2023

## **Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland  
durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch  
in der Zivilgerichtsbarkeit**

**(Justizstandort-Stärkungsgesetz)**

**vom 6. Oktober 2023**

## Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung .....	3
B. Zielsetzung des Entwurfs .....	3
C. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften.....	4
I. Schaffung von Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten .....	4
1. Sachgebiete .....	5
a. Einschluss weiterer Sachgebiete .....	5
b. Unternehmerbegriff problematisch .....	6
2. Oberstes Landesgericht als Commercial Court.....	7
3. Zuständigkeitsbegründende Vereinbarungen (§ 119b Abs. 2 GVG-E, § 619 Abs. 2 ZPO-E) .....	7
II. Englisch als Verfahrenssprache .....	8
1. Sachgebiete .....	9
2. Oberstes Landesgericht kein Berufungsgericht (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E).....	9
3. Englische Verfahrensführung vor dem Bundesgerichtshof .....	9
4. Form und Nachweis der Sprachenwahl .....	11
5. Einbeziehung Dritter bei englischsprachigen Verfahren .....	11
6. Verfahrensverbindungs Hindernis .....	12
III. Weitere Verfahrensfragen.....	12
1. Organisationstermin und Verfahrenskalender (§ 621 ZPO-E).....	12
2. Wortprotokoll (§ 622 ZPO-E).....	13
3. Möglichkeit eigener Verfahrensregeln im Rahmen der ZPO.....	13
IV. Umsetzung durch die Länder .....	14
D. Weitere Maßnahmen .....	15

## A. Vorbemerkung

- 1 Die vorliegende Stellungnahme schließt sich an Stellungnahmen an, die der Verf.
  - Gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 1.3.2023 zum Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten (BT-Drs. 20/1549), zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz „zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts“ (Ausschussdrucksache 20(6)40) u.a.<sup>1</sup>
  - sowie gegenüber dem Bundesministerium der Justiz am 30.5.2023 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)<sup>2</sup>

abgegeben hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei zunächst auf diese Stellungnahmen verwiesen, soweit sie nicht durch die jeweiligen Fortschreibungen der Entwürfe überholt wurden.

## B. Zielsetzung des Entwurfs

- 2 Wie in beiden Stellungnahmen ausgeführt wurde, ist der Entwurf in seinem Grundanliegen zu begrüßen. Die Schaffung eines attraktiven staatlichen Angebots zur Beilegung privater wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten liegt im Interesse des Streitbeilegungsstandorts Deutschland. Zumindest für solche Streitigkeiten auf nationaler Ebene dürfte das Justizstandort-Stärkungsgesetz – bei entsprechender Umsetzung durch die Länder – eine signifikante Verbesserung des staatlichen Angebots darstellen, indem den Parteien die Möglichkeit gegeben wird, in erster Instanz unmittelbar einen fachlich hochspezialisierten Spruchkörper beim Oberlandesgericht anzurufen und auf eine zweite Tatsacheninstanz zu verzichten. Der Attraktivität dürfte zudem dienen, dass vor den erstinstanzlichen Spruchkörpern der Oberlandesgerichte mit dem Organisationstermin, Verfahrenskalender und Wortprotokoll zeitgemäße Techniken des Verfahrensmanagements eingeführt werden, wie sie in der Schiedsgerichtsbarkeit für vergleichbare Streitigkeiten seit langem etabliert und bewährt sind.
- 3 Für die Gewinnung internationaler Streitigkeiten für deutsche Gerichte dürfte die Einführung der englischen Verfahrenssprache durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz ein kleiner Baustein sein. Insoweit sind aber flankierende Maßnahmen erforderlich, die über eine rein verfahrensrechtliche Gesetzgebung weit hinausgehen. Teilweise sind die strukturellen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit für derartige Streitigkeiten auch uneinholbar, insbesondere die Möglichkeit zur Zusammenstellung gemischtnationaler Spruchkörper.
- 4 Generell sind Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit hier nicht als Konkurrenten anzusehen, sondern als einander ergänzende Elemente einer attraktiven

---

<sup>1</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/935698/f037f2db2690805962647b06d011e8b8/Stellungnahme-Riehm-data.pdf>.

<sup>2</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0530\\_Stellungnahme\\_Uni\\_Passau\\_Justizstandort-Staerkungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0530_Stellungnahme_Uni_Passau_Justizstandort-Staerkungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Streitbeilegungslandschaft. Eine solche zeichnet sich sowohl durch eine qualitativ hochwertige staatliche Gerichtsbarkeit als auch durch ein attraktives Umfeld für die Schiedsgerichtsbarkeit aus. Beide bieten Parteien einen Anreiz, ihren Vertrag deutschem Recht zu unterwerfen und etwaige Konflikte in Deutschland auszutragen.

- 5 Die Zielsetzung des Entwurfes, den Justizstandort Deutschland durch Erhöhung der Attraktivität deutscher staatlicher Gerichte für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu stärken, ist daher uneingeschränkt zu begrüßen.

### **C. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften**

- 6 Der Referentenentwurf enthält zwei Kernelemente:
  - die Schaffung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bzw. eines Obersten Landesgerichts für bestimmte wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 1 Mio. Euro als sog. „Commercial Courts“ (§ 119b GVG-E) mit zusätzlichen Verfahrensregeln (§§ 619-623 ZPO-E) sowie
  - die Zulassung von Englisch als Verfahrenssprache vor bestimmten Kammern an den Landgerichten (Commercial Chambers) und bestimmten Senaten an den Oberlandesgerichten (§§ 184a, 184b GVG-E) mit zugehörigen Verfahrensregeln (§§ 615-618 ZPO-E).
- 7 Hinzu kommt eine Vorschrift zur Sicherung von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, die unabhängig von den vorstehenden Sonderregelungen stets anwendbar ist (§ 273a ZPO-E).
- 8 Diese Elemente des Entwurfs sind zu begrüßen, einschließlich der vorgeschlagenen Ansätze zur Effektivierung bestimmter Aspekte des zivilgerichtlichen Verfahrens (Organisationstermin und Wortprotokoll). Im Detail besteht allerdings noch Verbesserungsbedarf bei einigen Vorschriften.
- 9 Der Erfolg der neuen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten wird demgegenüber stark davon abhängen, in welcher Weise die Länder von ihnen Gebrauch machen. Das gilt insbesondere für das Erfordernis einer überregionalen und länderübergreifenden Konzentration und fachlichen Spezialisierung der Commercial Courts und Commercial Chambers, um hinreichende Fallzahlen zum Aufbau von spezialisierter Fachkompetenz generieren zu können (Rn. 48).
- 10 Schließlich klammert der Entwurf wesentliche Aspekte aus, die von zentraler Bedeutung dafür sind, dass die Parteien internationaler Wirtschaftsverträge sich für eine Wahl des Rechts- und Justizstandorts Deutschland entscheiden (Rn. 49).

### **I. Schaffung von Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten**

- 11 Ein wesentliches Element des Referentenentwurfes ist die Schaffung spezialisierter Spruchkörper für Wirtschaftsstreitigkeiten erster Instanz an den Oberlandesgerichten (sog. Commercial Courts, § 119b GVG-E). Dies ist im Grundsatz wie auch in der konkreten Ausgestaltung zu begrüßen, weil es zur Schaffung fachlich spezialisierter Spruchkörper für bestimmte Wirtschaftsstreitigkeiten führen kann. Sinnvoll ist auch, dass die Kompetenz zur Schaffung dieser Spezialspruchkörper bei den Ländern liegt – insbesondere, weil dies in der konkret gewählten

Ausgestaltung die Bildung eines bundesweit zuständigen Commercial Courts auf der Grundlage einer Kooperation der Länder nicht ausschließt (Rn. 48). Inwieweit dieses Modell am Ende attraktiv für die Parteien ist, die eine Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten eines Commercial Courts treffen müssen, hängt von der konkreten Ausgestaltung durch die Länder ab. Insofern ist v.a. auf eine fachliche Hochspezialisierung und Konzentration zu achten, sodass pro – eng verstandenem – Fachgebiet (z.B. IT-Vertragsrecht, Automobil-Zulieferrecht, Gesellschaftsrecht, Post M&A-Streitigkeiten, ...) idealerweise nur ein Commercial Court in Deutschland existiert, der sich eine entsprechende Reputation erarbeiten kann.<sup>3</sup>

- 12 Hierfür ist erforderlich, dass die Länder von der länderübergreifenden Konzentrationsmöglichkeit in § 119b Abs. 3, 6 GVG-E großzügig Gebrauch machen. Zudem muss die jeweilige Landesjustizverwaltung hinreichende Ressourcen an richterlichem und nichtrichterlichem Personal sowie Sachausstattung zur Verfügung stellen.

### 1. Sachgebiete

- 13 § 119b Abs. 1 GVG-E will die Zuständigkeit von Commercial Courts eröffnen für
- „1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
  - 2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen.“
- 14 Hieran ist zunächst die Erweiterung der Sachgebiete in Nr. 2 zu begrüßen.<sup>4</sup> Allerdings greift der Entwurf m.E. nach wie vor zu kurz und ist hinsichtlich des Verweises auf Unternehmer i.S.v. § 14 BGB unpräzise und fehleranfällig.

#### a. Einschluss weiterer Sachgebiete

- 15 Zunächst sollte die Einbeziehung weiterer Sachgebiete erwogen werden, weil der bisherige Entwurf zentrale wirtschaftsrechtliche Sachgebiete ausklammert. Über die Verweisung in § 184a Abs. 1 GVG-E bewirkt diese Ausklammerung zugleich, dass in diesen Sachgebieten nicht nur keine erstinstanzliche OLG-Zuständigkeit begründet werden kann, sondern auch nicht Englisch als Verfahrenssprache gewählt werden kann.
- 16 Schwer nachvollziehbar ist, warum in Nr. 1 der **gewerbliche Rechtsschutz, das Urheberrecht und Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** ausgenommen werden. Hierbei handelt es sich um typische Sachgebiete des Wirtschaftsrechts, für die eine hochspezialisierte staatliche Gerichtsbarkeit bereits besteht und international anerkannt ist – beispielsweise die Patentkammern an den Landgerichten München I und Düsseldorf mit den entsprechenden Berufungssenaten an den jeweils zuständigen Oberlandesgerichten München und Düsseldorf. Es erscheint nicht einleuchtend, ausgerechnet hier die Vereinbarung einer

<sup>3</sup> Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 11-16.

<sup>4</sup> Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 25 ff.

erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts auszuschließen; jedenfalls sollten die Länder hierüber selbst entscheiden können. Auch eine Erweiterung der Sachgebiete auf die hier genannten Gebiete würde nicht bedeuten, dass die hochqualifizierten Landgerichtskammern insoweit „entmachtet“ würden – es läge dann ja immer noch in der Hand der Streitparteien, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu vereinbaren.

- 17 Der Entwurf enthält auch keine Regelung zur generellen Einbeziehung **gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten**. Nr. 2 sieht zwar „klassische“ Post M&A-Streitigkeiten als mögliche Sachgebiete für Commercial Courts vor. Zahlreiche andere gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sind jedoch nicht erfasst, weil Gesellschafter als solche nach der Rechtsprechung des BGH nicht unternehmerisch handeln, sondern als Verbraucher behandelt werden. Ich befürworte daher im Grundsatz die Anregung des Bundesrates,<sup>5</sup> „gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ mit aufzunehmen. Das entspräche auch der Zuständigkeitsregelung des „Commercial Court“ am LG Stuttgart, die sich in der Praxis für vergleichbare Zwecke bewährt hat. Zusammen mit der Streitwertgrenze ist nicht zu befürchten, dass „banale“ gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vor die Commercial Courts kommen würden.
- 18 Einschränkend sollten allerdings die aktienrechtlichen Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ausgeklammert bleiben, die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind. Beschlussanfechtungsklagen nach § 246 AktG (auch soweit die Vorschrift auf GmbH-Beschlüsse analog angewandt wird) sollten dagegen bei entsprechender satzungsmäßiger Zuständigkeitsregelung auch von Commercial Courts entschieden werden können. Anders als bezüglich der Schiedsfähigkeit aktienrechtlicher Beschlussanfechtungsklagen, hinsichtlich der die Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Regelung umstritten ist,<sup>6</sup> sollten hinsichtlich einer satzungsmäßigen Zuständigkeitsregelung zugunsten Commercial Courts keine Bedenken bestehen: Die Zulässigkeit satzungsmäßiger Schiedsklauseln wird im Wesentlichen mit dem Argument verneint, eine derartige Satzungsregelung sei nach § 23 Abs. 5 S. 1 AktG unzulässig, weil sie von der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung zugunsten der (staatlichen) Landgerichte in § 246 Abs. 3 S. 1 AktG abweiche. Diese würde allerdings ohnehin durch § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E durchbrochen, sodass in der Sache keine Abweichung von § 246 Abs. 3 S. 1 AktG in Rede steht.

#### **b. Unternehmerbegriff problematisch**

- 19 Problematisch ist weiterhin<sup>7</sup> die Bezugnahme auf den Unternehmerbegriff. Die mit dem Regierungsentwurf neu aufgenommene Verweisung auf § 14 BGB in § 119b Abs. 1 Nr. 1 GVG-E stiftet m.E. mehr Verwirrung als Klärung, weil der bürgerlich-rechtliche Unternehmerbegriff für die prozessualen Fragen nicht weiterführt: Nach § 14 BGB ist Unternehmer nur, wer „bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts“ zu bestimmten Zwecken handelt. Nimmt man die Verweisung auf § 14 BGB beim Wort, sind Streitigkeiten aus gesetzlichen Schuldverhältnissen nicht von § 119b GVG-E umfasst, weil dort nicht „bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts“ gehandelt wurde. Nicht umsonst weicht der zivilprozessuale Verbraucherbegriff des § 29c Abs. 2 ZPO gerade im Hinblick auf das Erfordernis eines „Rechtsgeschäfts“ vom bürgerlich-rechtlichen

<sup>5</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, BR-Drs. 374/23, S. 2, Nr. 2.

<sup>6</sup> Überblick bei MünchKomm-AktG/Schäfer, 5. Aufl. 2021, § 246 Rn. 32 ff.

<sup>7</sup> S. bereits Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 23 ff.

Verbraucherbegriff des § 13 BGB ab. Eine vergleichbare Abweichung müsste auch für einen zivilprozessualen Unternehmerbegriff vorgesehen werden. § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO a.F. zeigte schon für die Musterfeststellungsklage, dass insoweit eine Regelungslücke vorlag, die zu Auslegungsproblemen führte.<sup>8</sup> In § 1 Abs. 1 VDuG ist diese Thematik ebenfalls offen geblieben und führt weiterhin zu denselben Auslegungsfragen, die von der h.M. zugunsten der Anwendung des lauterkeitsrechtlichen Unternehmerbegriffs aus § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG gelöst wird<sup>9</sup> – der freilich nicht ohne Weiteres auf die hier relevante Problematik passt.

- 20 Daher wird weiterhin empfohlen, in § 119b Abs. 1 Nr. 1 GVG-E anstelle von „Streitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 BGB)“ auf „Streitigkeiten, an denen ein Verbraucher (§ 29c Abs. 2) nicht beteiligt ist“ abzustellen, um den angestrebten Sinngehalt treffend zum Ausdruck zu bringen und eine nicht erwünschte Beschränkung der möglichen Zuständigkeit von Commercial Courts auf Ansprüche aus „Rechtsgeschäften“ zu vermeiden.

## 2. Oberstes Landesgericht als Commercial Court

- 21 Im Hinblick darauf, dass das Oberste Landesgericht gem. § 8 S. 1 EGGVG im Wesentlichen als Revisions- und Rechtsbeschwerdegericht und nicht als Tatsachengericht fungiert, erscheint die Möglichkeit zur Errichtung eines Commercial Courts am Obersten Landesgericht zumindest überraschend und sollte überdacht werden.<sup>10</sup> Zwar könnte eine Einbeziehung des Obersten Landesgerichts inzwischen immerhin mit einer Parallele seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit für Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen gem. (§ 3 Abs. 3 VDuG) gerechtfertigt werden; gleichwohl dürften erst- oder ggf. auch zweitinstanzliche allgemeine Zivilsachen für das Oberste Landesgericht nach wie vor Fremdkörper darstellen, die für ein Revisionsgericht systemfremd sind.
- 22 Sollte hingegen an der Möglichkeit der Errichtung eines Commercial Courts am Obersten Landesgericht festgehalten werden, muss allerdings sichergestellt werden, dass für Revisionen und Rechtsbeschwerden gegen dessen Entscheidungen nicht wiederum dasselbe Oberste Landesgericht zuständig ist, falls landesrechtliche Fragen i.S.v. § 8 Abs. 2 EGGVG im Zentrum stehen.

**Es wird daher empfohlen, § 623 ZPO-E dahingehend zu ergänzen, dass für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Commercial Courts stets der Bundesgerichtshof zuständig ist.**

## 3. Zuständigkeitsbegründende Vereinbarungen (§ 119b Abs. 2 GVG-E, § 619 Abs. 2 ZPO-E)

- 23 Zu befürworten ist nach wie vor<sup>11</sup> die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Commercial Court „ausdrücklich oder stillschweigend“ nach dem Vorbild des § 38 ZPO zu begründen. Dass damit faktisch der persönliche Anwendungsbereich für Gerichtsstandsvereinbarungen über Kaufleute hinaus auf die anderen in § 119b Abs. 1 GVG-E genannten Personen ausgedehnt wird, ist zu

<sup>8</sup> Näher Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 23.

<sup>9</sup> Zöller/G. *Vollkommer*, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 1 VDuG Rn. 12.

<sup>10</sup> Näher Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 17 f.

<sup>11</sup> Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 41 ff.

begrüßen und sollte als Anstoß für eine Erweiterung des prorogationsfähigen Personenkreises in § 38 ZPO genommen werden.

- 24 Problematisch ist allerdings weiterhin,<sup>12</sup> dass gem. § 619 Abs. 2 ZPO-E das Verfahren in erster Instanz vor dem Commercial Court ausdrücklich „zu beantragen“ und die Zuständigkeitsbegründende Vereinbarung in der Klageschrift „darzulegen“ ist. Für ein solches explizites Darlegungserfordernis findet sich weder in § 38 ZPO für Gerichtsstandsvereinbarungen noch in § 1032 ZPO für Schiedsvereinbarungen ein Vorbild, ohne dass dadurch jemals praktische Probleme aufgetreten sind. Dass ein erstinstanzliches Verfahren vor einem Commercial Court angestrebt wird, ergibt sich bereits daraus, dass die Klageschrift an diesen adressiert ist; ein ausdrücklicher Antrag enthielte keinen darüber hinausgehenden sinnvollen Inhalt. Die Zuständigkeitsbegründende Vereinbarung wird die Klagepartei zumindest im Falle des Bestreitens der Zuständigkeit durch die Beklagtenpartei darlegen. Wegen der Möglichkeit einer Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung (§ 119b Abs. 2 S. 3 GVG-E – die Regelung wäre freilich besser in § 619 ZPO-E aufgehoben) sollte nicht mehr als das verlangt werden.
- 25 Wiederholt sei zudem die Anregung, nach dem Vorbild sämtlicher Schiedsinstitutionen und des Netherlands Commercial Court Musterklauseln für die Zuständigkeitsvereinbarung anzubieten.<sup>13</sup>

## II. Englisch als Verfahrenssprache

- 26 Das Grundanliegen der §§ 184a, 184b GVG-E, 615 ff. ZPO-E, Zivilverfahren in englischer Sprache vor deutschen Zivilgerichten möglichst weitgehend zu ermöglichen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Zwar ist die Nachfrage nach englischsprachiger Verfahrensführung vor den bisher bestehenden Spezialspruchkörpern der Länder sehr gering gewesen.<sup>14</sup> Das dürfte aber auch daran gelegen haben, dass nur die mündliche Verhandlung und die Urkundenvorlage in englischer Sprache möglich waren, nicht dagegen die Schriftsätze. Es ist abzuwarten, ob die Nachfrage steigt, wenn das ganze Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann. Da allerdings § 78 Abs. 1 ZPO weiterhin nur in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte als postulationsfähig anerkennt, muss ohnehin ein solcher beauftragt werden, der in aller Regel auch der deutschen Sprache mächtig sein wird. Der Bedarf an englischsprachigen Verfahren dürfte daher auch in Zukunft eher überschaubar bleiben. Gleichwohl ist es ein beifallswürdiges Zeichen einer Serviceorientierung der staatlichen Justiz im Hinblick auf internationale Wirtschaftsstreitigkeiten, wenn diese auch in englischer Sprache geführt werden können. Freilich genügt diese Maßnahme alleine bei weitem nicht, um tatsächlich qualitativ hochwertige Verfahren zum deutschen Recht in englischer Sprache durchzuführen (unten Rn. 49).
- 27 Im Einzelnen können aber auch die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen noch optimiert werden.

---

<sup>12</sup> Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 55 ff.

<sup>13</sup> Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 49 ff.

<sup>14</sup> Die Kammern geben jeweils Verfahrenszahlen im unteren einstelligen Bereich an, vgl. *Riehm/Thomas*, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), *German National Reports on the 21st International Congress of Comparative Law, 2022*, S. 673 (680 mit Fn. 53).



## 1. Sachgebiete

- 28 § 184a Abs. 1 S. 1 GVG-E beschränkt die möglichen Sachgebiete für englischsprachige Verfahrensführung in Parallele zu den Verfahren vor dem Commercial Court gem. § 119b Abs. 1 GVG-E. Damit sind die Beschränkungen (Ausschluss des gewerblichen Rechtsschutzes etc.) der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Commercial Court zugleich Beschränkungen für den Einsatz der englischen Verfahrenssprache. Ungeachtet der (hier verneinten) Frage, ob bestimmte wirtschaftsrechtliche Sachgebiete von der Zuständigkeit der Commercial Courts auszunehmen sind,<sup>15</sup> sprechen jedenfalls keine Gründe dagegen, in diesen Sachgebieten Englisch als Verfahrenssprache zuzulassen.
- 29 Besonders augenfällig ist das im Patentrecht, wo die deutschen Lokalkammern des UPC (auch) auf Englisch verhandeln können, sodass sich die internationale Praxis ohnehin auf eine englischsprachige Verfahrensführung einstellen wird. Dass ausgerechnet – wegen des pauschalen Verweises auf § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E in § 184a Abs. 1 GVG-E – für dieses Gebiet die englische Verfahrenssprache ausgeschlossen wird, erschließt sich nicht.
- 30 Es wird daher empfohlen, entweder schon die Sachgebiete in § 119b Abs. 1 GVG weiter zu fassen (s. oben Rn. 15 ff.), oder andernfalls die englische Verfahrenssprache allgemein für weitere Sachgebiete zuzulassen, sodass die Länder beispielsweise die Patentkammern bestimmter Landgerichte zu „Commercial Chambers“ erklären können, vor denen in englischer Sprache verhandelt werden kann. Über § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 GVG-E beträfe das dann auch die entsprechenden Berufungs- und Beschwerdesenate beim zuständigen Oberlandesgericht, soweit die Rechtsmittel nicht ohnehin zum Commercial Court konzentriert werden.

## 2. Oberstes Landesgericht kein Berufungsgericht (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E)

- 31 Unzutreffend ist die Erwähnung des „Obersten Landesgerichts“ in der Aufzählung des § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E: Gem. § 8 Abs. 1 EGGVG können nur die „zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.“ Für Berufungen und Beschwerden in den einschlägigen Rechtsmaterien kann ein Oberstes Landesgericht daher *de lege lata* niemals zuständig sein. Zwar kann die Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der „Commercial Chambers“ gem. § 119b Abs. 3 GVG-E dem Commercial Court zugewiesen werden, der seinerseits am Obersten Landesgericht angesiedelt sein kann (§ 119b Abs. 1 GVG-E). In diesem Fall ergibt sich die Möglichkeit der englischsprachigen Verfahrensführung aber aus § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG-E.

**Es wird daher empfohlen, in § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E die Worte „oder eines Obersten Landesgerichts“ zu streichen.**

## 3. Englische Verfahrensführung vor dem Bundesgerichtshof

- 32 Gem. § 184b GVG-E können auch die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs das Verfahren in englischer Sprache führen, wenn die Vorinstanz gem. § 184a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 oder 2 GVG-E

---

<sup>15</sup> Oben Rn. 15 ff.

das Verfahren auf Englisch geführt hatte. Allerdings setzt dies voraus, dass der Bundesgerichtshof einem entsprechenden Antrag in der Revisions- oder Beschwerdeschrift stattgibt; zudem kann der Bundesgerichtshof das Verfahren jederzeit wieder in die deutsche Sprache zurückführen (§ 184b Abs. 2 GVG-E). Diese Regelung, die die Verwendung der englischen Sprache in der Revisionsinstanz in das freie Belieben des Revisionsgerichts legt, ist zwar in der Sache bedauerlich, weil sie eine umfassende Durchführung des Zivilverfahrens in englischer Sprache nicht in jedem Fall gewährleistet. Gleichwohl führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass nicht von sämtlichen Mitgliedern sämtlicher BGH-Senate verlangt werden kann, dass sie ein Verfahren in englischer Sprache führen und Revisionsentscheidungen in diffizilen dogmatischen Rechtsfragen in englischer Sprache verfassen können.

- 33** Nach wie vor<sup>16</sup> erscheint jedoch der Mechanismus der Sprachenwahl in der Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeinstanz sowohl in der Sache als auch in der redaktionellen Ausgestaltung unnötig kompliziert. In der Sache ist das Erfordernis eines ausdrücklichen Antrags auf Verfahrensführung in englischer Sprache in der Rechtsmittelschrift gem. § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG-E – ebenso wie bei der Wahl des Commercial Courts als Eingangsinstanz (oben Rn. 24) – unnötig. Dass das Rechtsmittelverfahren in englischer Sprache geführt werden soll, ergibt sich zweifelsfrei aus einer in englischer Sprache verfassten Rechtsmittelschrift. Darüber hinaus einen entsprechenden Antrag zu verlangen, ist bestenfalls unnötige Förmerei und schlimmstenfalls eine Falle für nachlässige Parteivertreter, die den gesonderten Antrag vergessen.
- 34** Redaktionell erscheint es redundant, als Voraussetzung für die Verfahrensführung in englischer Sprache zu verlangen, dass „der Bundesgerichtshof dem Antrag stattgibt“ (§ 184b S. 1 Nr. 3 GVG-E). Zudem ist nicht festgelegt, in welcher Form und in welchem Verfahren der Bundesgerichtshof dem Antrag stattgeben soll (Beschluss? Verfügung? Nach Anhörung der Gegenseite?). Wenn damit in der Sache zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der Bundesgerichtshof nach freiem Ermessen über die Verfahrenssprache entscheiden darf, genügt eine Formulierung, wonach der Bundesgerichtshof das Verfahren auf Antrag der rechtsmittelführenden Partei in englischer Sprache führen „kann“. Eine gesonderte Entscheidung hierüber erscheint nicht erforderlich – diese ergibt sich schlicht daraus, dass die englischsprachige Rechtsmittelschrift der Gegenseite mit einer englischsprachigen Verfügung zugestellt wird.
- 35** Im Hinblick auf die mit dem Regierungsentwurf (wieder<sup>17</sup>) eingeführte Möglichkeit des jederzeitigen Wechsels der Verfahrenssprache in die deutsche Sprache (§ 184b Abs. 2 GVG-E) erscheint die Regelung des § 184b Abs. 1 GVG-E allerdings insgesamt entbehrlich. Wenn der Bundesgerichtshof das Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren nicht in englischer Sprache führen möchte, kann er auf der Grundlage des § 184 Abs. 2 GVG-E jederzeit in die deutsche Verfahrenssprache zurückwechseln (und das bereits mit der Zustellung der Rechtsmittelschrift), ohne dass für den umgekehrten Fall ein vorgeschaltetes „Genehmigungsverfahren“ wie in § 184b Abs. 1 GVG-E erforderlich wäre. Ebenso wenig wie für die englischsprachige Führung von Berufungen oder Beschwerden eine gesonderte Regelung vorgesehen ist, ist diese für Revisionen oder Rechtsbeschwerden nötig. Es würde genügen, in § 184a Abs. 1 S. 1 GVG-E

---

<sup>16</sup> S. bereits Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 74 ff.

<sup>17</sup> Die Regelung des § 184b Abs. 2 GVG-E stammt aus dem ursprünglichen Bundesratsentwurf.

eine neue Nr. 3 einzufügen, die die englischsprachige Verfahrensführung bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs gestattet. Kombiniert mit der „Rückwechselfähigkeit“ des § 184b Abs. 2 GVG-E wären damit alle Konstellationen abgedeckt, und das redaktionell wie sachlich unnötig komplizierte Verfahren des § 184b Abs. 1 GVG-E könnte vollständig entfallen.

#### **4. Form und Nachweis der Sprachenwahl**

- 36** Zustimmungswürdig ist, dass die Wahl der englischen Verfahrenssprache nach § 184a Abs. 3 GVG-E „ausdrücklich oder stillschweigend“ möglich ist; das bewahrt die Konsistenz mit der Wahl der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Commercial Courts. Auch für die Sprachenwahl empfiehlt es sich, Musterklauseln bereitzustellen, die in der Regel in allgemeinen Streitbeilegungsklauseln integriert werden (s.o. Rn. 25).
- 37** Entbehrlich erscheint aber nach wie vor<sup>18</sup> das in § 615 S. 1 ZPO-E vorgesehene Erfordernis, „in der englischsprachigen Klageschrift anzugeben“, dass das Verfahren nach Maßgabe des § 184a Abs. 1 GVG-E in englischer Sprache geführt werden soll. Wie bei der Klageerhebung zum Commercial Court erscheint ein solches Erfordernis als unnötige Förmerei und ggf. Falle für die klagende Partei. Für das Gericht und die Gegenseite ist offensichtlich, dass die Klagepartei das Verfahren in englischer Sprache führen möchte, wenn die Klageschrift in englischer Sprache eingereicht wird. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis des „Angebens“, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll, erfüllt keinen weitergehenden Zweck und sollte daher gestrichen werden.
- 38** Für das Erfordernis einer „Darlegung“ der Vereinbarung der englischen Verfahrenssprache kann auf die Ausführungen zur entsprechenden Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten der Commercial Courts (oben Rn. 24) verwiesen werden. Auch insoweit erscheint das Darlegungserfordernis überflüssig, weil die Parteien diese Vereinbarung im eigenen Interesse vortragen werden und im Übrigen die allgemeinen Regeln zur Darlegungslast greifen.

**Es wird daher empfohlen, § 615 ZPO-E ersatzlos zu streichen.**

#### **5. Einbeziehung Dritter bei englischsprachigen Verfahren**

- 39** Zu begrüßen ist, dass die Regelung zur Einbeziehung Dritter bei englischsprachigen Verfahren gegenüber dem Referentenentwurf dahingehend modifiziert wurde, dass die Zustellung englischsprachiger Schriftstücke an die EUZustVO angepasst wurde und zudem der Dritte nunmehr den Verfahrensparteien nicht mehr die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache aufzwingen, sondern nur für sich selbst die Bestellung eines Dolmetschers bewirken kann.<sup>19</sup>
- 40** Redaktionell ist § 184a Abs. 4 GVG-E allerdings noch insoweit unglücklich gestaltet, als dort formuliert wird: „... und soll das Urteil [...] die Interventionswirkung nach § 68 der Zivilprozessordnung für und gegen ihn entfalten, ...“ Das insinuiert zum einen das Erfordernis einer Prüfung der späteren Interventionswirkung des angestrebten Urteils im Zweitprozess – eine Frage, die nach der dogmatischen Konstruktion des Instituts von Streitverkündung und Nebenintervention erst im Zweitprozess zu prüfen ist. Zum anderen gibt es nach ganz h.M. keine

<sup>18</sup> S. bereits Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 85 ff.

<sup>19</sup> S. dazu Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 94 ff.

Interventionswirkung „für“ den Nebenintervenienten, sondern nur gegen diesen.<sup>20</sup> Vorzugswürdig wäre demgegenüber eine Formulierung, die lediglich auf die Einbeziehung des Dritten als Partei, Nebenintervenient oder durch Streitverkündung abstellt und die vorstehend beschriebene dogmatische Verwirrung vermeidet.

## 6. Verfahrensverbundshindernis

- 41 Wie bereits in der Stellungnahme RefE ausgeführt,<sup>21</sup> sollte in § 260 ZPO vorgesehen werden, dass Verfahren nur gemeinsam verhandelt und entschieden werden können, wenn für sämtliche Streitgegenstände dieselbe Verfahrenssprache gilt. Das gilt sowohl bei der anfänglichen subjektiven Klagenhäufung (über den Fall der nachträglichen Parteierweiterung hinaus) als auch bei der Widerklage und der objektiven Klagenhäufung. In den letztgenannten Fällen sind zwar dieselben Parteien des Rechtsstreits betroffen; auch hier ist aber denkbar, dass eine Vereinbarung über die Verfahrenssprache nur hinsichtlich einzelner Streitgegenstände geschlossen wurde.

**Daher empfiehlt sich eine Ergänzung des § 260 ZPO um die Worte „und dieselbe Verfahrenssprache gilt“ am Ende nach dem Wort „ist“.**

**Aus dem gleichen Grund sollte § 145 Abs. 2 ZPO am Ende um die Worte „oder für diesen eine andere Verfahrenssprache gilt“ ergänzt werden.**

## III. Weitere Verfahrensfragen

### 1. Organisationstermin und Verfahrenskalender (§ 621 ZPO-E)

- 42 Die Einführung von Verfahrenswerkzeugen wie eines Organisationstermins und eines Verfahrenskalenders für Zivilprozesse ist ein begrüßenswerter Schritt zu einem zeitgemäßen Zivilprozess. Die Regelung in § 621 ZPO-E ist daher positiv zu bewerten und kann auch genutzt werden, um diese – in der Schiedsgerichtsbarkeit fest etablierten – Institute zu erproben und ggf. auf alle Zivilprozesse auszudehnen. Zwar können diese Werkzeuge auch unabhängig von § 621 ZPO-E schon heute auf der Grundlage von § 139 Abs. 1 ZPO im Zivilprozess eingesetzt werden, wovon beispielsweise der „Commercial Court“ am LG Stuttgart auch bisher schon Gebrauch gemacht hat.<sup>22</sup> Gleichwohl geht von der Regelung in § 621 ZPO-E eine Signalwirkung bezüglich eines serviceorientierten und effizienten Zivilprozesses aus, die zu begrüßen ist. Eine Erstreckung dieser Signalwirkung auf Commercial Chambers ist zu erwägen.
- 43 Inhaltlich sollte klargestellt werden, dass im Organisationstermin nicht nur Vereinbarungen mit den Parteien, sondern – insbesondere bei fehlender Einigung der Parteien – auch einseitige verfahrensbezogene Anordnungen (z.B. Fristen) des Gerichts getroffen werden können.

<sup>20</sup> Für die ganz h.M. s. Musielak/Voit/Weth, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 68 Rn. 5.

<sup>21</sup> Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 102 ff.

<sup>22</sup> S. unter <https://commercial-court.de/commercial-court>: „Möglich ist die Durchführung eines frühzeitigen Organisationstermins zur Strukturierung der weiteren Verfahrensführung (case management conference).“

## 2. Wortprotokoll (§ 622 ZPO-E)

- 44 Die Regelung zum zwingenden mitlesbaren Wortprotokoll vor dem Commercial Court auf übereinstimmenden Antrag der Parteien ist im Grundsatz zu begrüßen. Auch hierbei handelt es sich um ein in der Schiedsgerichtsbarkeit bewährtes Instrument der Verfahrensgestaltung. Überzeugend ist auch, die Mitlesbarkeit des Protokolls – die erhebliche zusätzliche Kosten verursachen kann – zur Disposition der Parteien zu stellen.
- 45 Es sollte für die Commercial Courts allerdings erwogen werden, ein Wortprotokoll auch aufgrund eines Antrags nur einer Partei – ggf. aufgrund einer Ermessensentscheidung des Gerichts – anordnen lassen zu können. Andernfalls hätte eine Partei es in der Hand, die wortlautgetreue Protokollierung einer „heiklen“ Zeugenaussage zu torpedieren, indem sie sich dem entsprechenden Antrag nicht anschließt.
- 46 Unter diesen Voraussetzungen spricht auch nichts dagegen, die Möglichkeit eines Wortprotokolls auch auf die Commercial Chambers (und perspektivisch auf die gesamte erste Instanz am Landgericht) auszudehnen.

## 3. Möglichkeit eigener Verfahrensregeln im Rahmen der ZPO

- 47 Wiederholt sei an dieser Stelle die Anregung, nach dem Vorbild anderer Länder (insbesondere des Netherlands Commercial Court<sup>23</sup> und des London Commercial Court<sup>24</sup> sowie des Pariser Handelsgerichts<sup>25</sup>) den Commercial Courts die Befugnis zu verleihen, eigene Verfahrensregeln zu erlassen, mit denen sie die Vorgaben der jeweiligen Prozessordnungen für die besonderen Anforderungen komplexer Wirtschaftsstreitigkeiten konkretisieren. Gedacht ist dabei zunächst an Verfahrensregeln *innerhalb* der Spielräume, die die ZPO bietet – eine transparent kommunizierte ständige Praxis der Ausfüllung der den Commercial Courts vom Prozessrecht gelassenen Spielräume. Auch in der Schiedsgerichtsbarkeit sind solche detaillierten Verfahrensregeln (in Konkretisierung und Ausfüllung der jeweils anwendbaren Schiedsordnungen) gang und gäbe: Zu Beginn eines Schiedsverfahrens erlässt das Schiedsgericht üblicherweise nach Anhörung der Parteien die „Procedural Order No. 1“, die erste verfahrensleitende Verfügung, in der – zugeschnitten auf das konkrete Verfahren und die Arbeitsweise des Schiedsgerichts – bestimmte verfahrensmäßige Detailvorgaben enthalten sind. Auch renommierte Zivilkammern an Landgerichten (insbesondere in komplexen wirtschaftsrechtlichen Verfahren) erlassen dem Vernehmen nach zu Beginn von Prozessen eine „Standardverfügung“ mit wesentlichen verfahrensleitenden Vorgaben, um eine effiziente Verfahrensführung nach den Bedürfnissen der Parteien und des Gerichts zu ermöglichen. Eine transparente und zwischen den Commercial Courts

---

<sup>23</sup> Rules of Procedure for the International Commercial Chambers of the Amsterdam District Court (NCC District Court) and the Amsterdam Court of Appeal (NCC Court of Appeal), 2<sup>nd</sup> edition, <https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/NCC-Rules-second-edition.pdf>.

<sup>24</sup> S. den „London Commercial Court Guide“, 11<sup>th</sup> edition, <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2022/06/Commercial-Court-Guide-11th-edition-1.pdf>.

<sup>25</sup> Einen „Practical Guide“ stellen die Pariser Commercial Courts bereit, s. <https://www.tribunal-de-commerce-de-paris.fr/media/images/upload/PDF/Guide%20pratique%20devant%20les%20chambres%20internationales%20TCP%20et%20cour%20d%27appel%20de%20Paris.pdf>.

abgestimmte entsprechende Musterverfügung oder eben „lokale Verfahrensordnung“ könnte den gleichen Zweck erfüllen.<sup>26</sup>

#### IV. Umsetzung durch die Länder

48 Von der konkreten Ausgestaltung und Besetzung der Commercial Courts durch die Länder wird dabei abhängen, ob diese in der Vertragspraxis – die letztlich über den Streitbeilegungsmechanismus entscheidet – als fachlich gleichwertige Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit akzeptiert wird. Wichtig erscheinen insoweit mehrere Elemente:

- Zunächst empfiehlt sich eine starke Fokussierung auf die fachliche Spezialisierung der jeweiligen Commercial Courts, etwa für Post M&A-Streitigkeiten, IT-Verträge, Immaterialgüterrechtliche Streitigkeiten, Vertriebsrecht etc., denn es ist gerade die spezialisierte fachliche Expertise, die Parteien bewegen dürfte, zu Commercial Courts zu gehen. Umgekehrt hat die jüngste Studie zum Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz gezeigt, dass gerade die fehlende fachliche Spezialisierung der Gerichte auf Augenhöhe mit der hochspezialisierten Anwaltschaft einer der wesentlichen Gründe ist, warum Parteien den Gang zu den staatlichen Gerichten meiden.<sup>27</sup>
- Eine solche Spezialisierung setzt auch die personelle Kontinuität der entsprechenden Spruchkörper voraus, sodass häufige Richterwechsel unbedingt zu vermeiden sind.
- Hinzu kommt idealerweise eine anwaltliche Vorerfahrung der Richterinnen und Richter an den Commercial Courts, damit sie die von ihnen zu entscheidenden Rechtsmaterien auch aus Anwaltssicht kennen und beispielsweise entsprechende Verträge auch selbst entworfen und verhandelt haben.
- Ferner erscheint eine Beschränkung auf wenige Standorte in Deutschland sinnvoll, um hinreichende Fallzahlen zur Schaffung und Erhaltung der fachlichen Spezialisierung für jeden Commercial Court zu generieren. Dadurch können zudem die jeweiligen Commercial Courts bekannt gemacht und das Vertrauen der Wirtschaftspraxis in deren Expertise gestärkt werden. Zu viele Commercial Courts dürften den Markt eher verwirren und die Herausbildung eines informellen „Qualitätssiegels“ verhindern. Ideal wäre aus dieser Perspektive sogar ein einheitlicher bundesweiter Commercial Court an einem zentral gelegenen und für den kompetenten Umgang mit wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten bekannten Oberlandesgericht; auch das wäre durch eine Vereinbarung sämtlicher Länder gem. § 119b Abs. 5 GVG-E möglich. Jedenfalls sollte pro Sachgebiet bundesweit zunächst jeweils nur ein Commercial Court eingerichtet werden, sodass auf längere Sicht in der Praxis jedes Themengebiet mit einem bestimmten Commercial Court in einer bestimmten Stadt assoziiert werden kann. Hierauf sollten die Länder sich verpflichten.

---

<sup>26</sup> Näher Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 121 ff.

<sup>27</sup> Meller-Hannich/Häland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 2023, S. 152 f.

## D. Weitere Maßnahmen

- 49 Um eine Streitbeilegung nach deutschem Recht vor deutschen Gerichten auch für Parteien aus dem Ausland attraktiver zu machen, sind neben der Einführung von Englisch als Gerichtssprache vor ausgewählten Spruchkörpern wesentliche weitere Maßnahmen erforderlich, die in früheren Stellungnahmen ausführlicher dargestellt wurden:
- Das Bundesministerium der Justiz sollte – nach dem Vorbild der Niederlande<sup>28</sup> – ein stets aktuelles „Glossar der Begriffe des deutschen Rechts in englischer Sprache“ bereitstellen, damit ein sprachlich zuverlässiger Austausch zwischen Anwälten und Gerichten über deutsches Recht möglich wird.
  - Das deutsche Recht sollte in stets aktueller Fassung und in qualitativ hochwertiger konsistenter Rechtsterminologie auch in englischer Sprache verfügbar sein. Dafür genügt es nicht, wenn das Bundesministerium der Justiz sporadisch neue Übersetzungen durch Übersetzungsbüros anfertigen lässt.<sup>29</sup> Erforderlich ist vielmehr eine mit der Verkündung der deutschsprachigen Gesetzestexte zeitlich parallele und durch das BMJ selbst redigierte amtliche englische Fassung der wirtschaftsrechtlichen deutschen Gesetze, damit die Parteien und Gerichte in englischsprachigen Verfahren auf einen aktuellen und staatlich autorisierten Gesetzestext zugreifen können.<sup>30</sup>
  - Ergänzend ist eine englische Übersetzung wichtiger wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen des Bundesgerichtshofs erforderlich, um internationalen Parteien Orientierung zu ermöglichen. Hilfreich wäre auch ein Fonds des BMJ zur Förderung von Übersetzungen wichtiger Kommentare und Lehrwerke zum deutschen Recht in die englische Sprache.
  - In materieller Hinsicht bleibt eine Reform des deutschen AGB-Rechts für Verträge unter Unternehmen ein dringendes Desiderat.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> <https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/ncc-glossary-final-26062019.pdf>.

<sup>29</sup> Dies ist – nicht zuletzt aufgrund der Hinweise des Verf. in Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 Rn. 26 – zwar im Jahr 2022 geschehen; die englische Übersetzung des BGB auf den Seiten des BMJ ist aber schon wieder veraltet und derzeit auf dem Stand der letzten Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515), sodass insbesondere die Betreuungsrechtsreform noch nicht umgesetzt ist.

<sup>30</sup> Näher Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 138 ff.

<sup>31</sup> Stellungnahme zum RefE (Fn. 2), Rn. 143 ff.